

Das besondere Urteil I

Unklare Vergabeaus-schreibung bei Fenstern

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich im Urteil vom 18. November 2003 – 23 U 27/03 – mit der Frage befasst, ob es in einer öffentlichen Ausschreibung ausreicht, bei einer Leistungsposition lediglich „Demontage der vorhandenen Fensteranlagen“ anzugeben. Die Ergebnisse des Urteilspruchs werden im folgenden Artikel näher erläutert.

Nachdem ein Unternehmer den Auftrag zur „Demontage der vorhandenen Fensteranlagen“ erhalten hatte, machte er einen Mehrvergütungsanspruch gemäß § 5 VOB/B geltend. Dafür hätten zusätzliche, vom Auftrag und der Preisvereinbarung nicht erfasste Leistungen erbracht werden müssen. Dafür kommt es aber auf den Inhalt der Leistungsbeschreibung an und nicht auf die einschlägigen DIN.

Beim Vergabeverfahren gemäß der VOB/A ist der objektive Empfängerhorizont maßgebend, also die Sicht des potenziellen Bieters. Neben dem Wortlaut sind bei der Auslegung die Umstände des Einzelfalles, u. a. die konkreten Verhältnisse des Bauwerks zu berücksichtigen. Nach dem Wortlaut der Ausschreibung konnten sich aber aus

der Sicht der Bieter Auslegungszweifel nicht ergeben. Mit der Beschreibung „Demontage der bestehenden Fensteranlagen“ hatte der Auftraggeber die Teilleistung als solche vollständig ausgeschrieben. Weggelassen hatte er lediglich die für die Kalkulation des Bieters wichtigen Einzelangaben zur Beschaffenheit der Altanlagen.

Es fehlten ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Bieter davon ausgehen durfte, die Demontage betreffe Fenster der gleichen Bauart wie die einzubauenden Fenster. Aufgrund des Alters der vorhandenen Fensteranlagen und des zwischenzeitlichen technischen Fortschritts im Fensterbau, hatte für den Bieter sogar eher Anlass bestanden für die Annahme, dass die auszubauenden Fenster mit den neu einzubauenden Fenstern gerade nicht vergleichbar waren.

Auch konnte der Bieter den Anspruch nicht aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen unklarer Ausschreibung geltend machen. Dies wäre nur in Frage gekommen, wenn der Bieter in seinem schutzwürdigen Vertrauen auf die Einhaltung der VOB/A enttäuscht worden wäre. Ein Vertrauen in diesem Sinne ist aber nur gegeben, wenn der Bieter den maßgeblichen Verstoß gegen die VOB/A nicht erkannt hat. Darüber hinaus muss sein Vertrauen schutzwürdig sein. Das ist in der Regel nicht der Fall, wenn er den Verstoß bei der ihm im jeweiligen Fall zumutbaren Prüfung hätte erkennen können.

Die an die Prüfung des Bieters zu stellenden Anforderungen hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Maßstab ist ein sorgfältiger Bieter mit dem branchenspezifischen Fachwissen. Ein Bieter muss sich jedenfalls ein Bild darüber verschaffen, ob er alle für eine sichere Kalkulation erforderlichen Angaben zur Verfügung hat. Zweifelsfragen sind durch vorherige Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort sowie durch Einsichtnahme in

Das besondere Urteil II

Informationspflicht des Arbeitgebers bei Entlassungen

Seit letztem Jahr muss der Arbeitgeber im Handwerk, das gilt auch für Glaser- und Fensterbauermeister, ausscheidende Mitarbeiter darüber informieren, dass sie sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes persönlich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend melden müssen.

In folgenden Fällen entsteht für den Arbeitnehmer eine Meldepflicht:

- einer Kündigung unmittelbar nach deren Zugang,
- einem Aufhebungsvertrag unmittelbar nach dessen Unterzeichnung,
- einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis frühestens 3 Monate vor dessen Beendigung sowie
- einem zweckbefristeten Arbeitsverhältnis nach Mitteilung der Zweckerreichung durch den Arbeitgeber.

Kommt der Mitarbeiter dieser Meldepflicht nicht unverzüglich nach, mindert sich sein Arbeitslosengeld nach § 140 SGB III täglich um bis zu 50 €. Diese Minderung wird allerdings auf 30 Verspätungstage begrenzt und nur auf das halbe Arbeitslosengeld angerechnet. Ihr Mitarbeiter erhält also immer eine Teilleistung.

Quelle:

Fachverlag für Recht und Führung

Das besondere Urteil III

Den Sturm ins Haus eingeladen

Vergesslichkeit kann teuer zu stehen kommen. Das musste ein Mieter erfahren, der trotz eines orkanartigen Sturmes die Fenster seiner Wohnung nicht geschlossen hatte. Es gingen mehrere Scheiben zu Bruch, die er vom Hauseigentümer ersetzt haben wollte. Vor dem Kadi scheiterte er damit auf ganzer Linie. Solch ein Leichtsinns sei grob fahrlässig, hieß es im Urteil. Das Fazit: Der Mieter musste den Glaser selbst bezahlen.

(Landgericht Augsburg, Aktenzeichen 7 S 278/98)

Quelle: LBS